



VOLKSABSTIMMUNG VOM 19. MAI 2019

ERLÄUTERUNGEN DES STADTRATES

- 1 Genehmigung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Untere Farb», Uster,** inkl. Transfer der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen mit einem Buchwert per 31. Oktober 2018 von 4 431 450 Franken
- 2 Die städtische Website www.uster.ch wird amtliches Publikationsorgan der Stadt Uster**
- 3 Einführung Jugendvorstoss** (Ergänzung der Gemeindeordnung)
- 4 Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen** (Ergänzung der Gemeindeordnung)



DARÜBER WIRD ABGESTIMMT

1

Genehmigung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Untere Farb», Uster, inkl. Transfer der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen mit einem Buchwert per 31. Oktober 2018 von 4 431 450 Franken

Der Öffentliche Gestaltungsplan «Untere Farb» schafft die Voraussetzungen, dass das unter kommunalem Denkmalschutz stehende städtische Areal samt Liegenschaft saniert und neu öffentlich genutzt werden kann.

Die drei wichtigsten Punkte sind:

- Aussenbereich: Erweiterung des Stadtparks durch eine öffentlich zugängliche Umgebungsgestaltung bei der «Unteren Farb»
- Wohnteil: Sachgerechte Renovation, öffentliche Nutzung und Einbau einer Gaststätte im Erdgeschoss
- Scheune: Einbau des Stadtarchivs, der Paul-Kläui-Bibliothek und der städtischen Kunstsammlung

Die Nutzungsmöglichkeiten im Scheunenteil der denkmalgeschützten Liegenschaft sind eingeschränkt, da die Tragkonstruktion erhalten bleiben muss; die Nutzung als Stadtarchiv ist nachgewiesen machbar und erfüllt die Forderungen des Denkmalschutzes.

Mit der Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans «Untere Farb» erfolgt ein Transfer der Grundstücke vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen in der Höhe von rund 4,4 Millionen Franken. Das Grundstück Kat.-Nr. B7465 und der überbaute Teil des Grundstückes Kat.-Nr. B7464 werden zudem neu der Kernzone, der westliche Teil des Grundstückes Kat.-Nr. B7464 der Freihaltezone zugewiesen. Diese Umzonung führt zu einer buchhalterischen Abwertung von 2,9 Millionen Franken.

Stimmen die Stimmberechtigten dem Gestaltungsplan zu, kann in einem nächsten Schritt die Detailplanung für die Sanierung und Neunutzung der Liegenschaft und den Bau der Parkanlage in Auftrag gegeben werden, damit dem Gemeinderat bzw. den Stimmberechtigten ein Kreditantrag vorgelegt werden kann.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Gestaltungsplan an seiner Sitzung vom 21. Januar 2019 mit 22 Ja- zu 6-Nein-Stimmen genehmigt. Die Vorlage untersteht aufgrund des vorzunehmenden Transfers der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen der Volksabstimmung.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung.

INHALT

Die Abstimmungsfrage	Seite 6
1. Informationen zur Vorlage	Seiten 6–18
2. Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seite 19
3. Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seite 20
4. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 21

Die städtische Website www.uster.ch wird amtliches Publikationsorgan der Stadt Uster

Amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse, für welche die Gemeinde eine Informationspflicht hat. In Uster bestimmt der Gemeinderat, wo amtliche Publikationen rechtsverbindlich veröffentlicht werden; derzeit ist der «Anzeiger von Uster» das amtliche Publikationsorgan. Das bedeutet, dass alle amtlichen Publikationen zwingend im «Anzeiger von Uster» inseriert werden müssen.

Neu soll die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen rechtsverbindlich auf www.uster.ch erfolgen. Grundlage dafür bildet das Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und den Gemeinden ermöglicht, die amtlichen Publikationen neu auch elektronisch zu veröffentlichen.

Parallel zur rechtsverbindlichen Publikation auf www.uster.ch soll im «Anzeiger von Uster» – und auf anderen geeigneten Kanälen – eine ergänzende Publikation je nach Thema und Zielgruppe erfolgen. Diese Veröffentlichungen definiert der Stadtrat in einem Reglement.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 mit 27:6 Stimmen beschlossen, dass die städtische Website www.uster.ch zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster wird, und dass der Stadtrat ein Reglement über die ergänzende Publikation erlassen soll. Dagegen ist das Volksreferendum eingereicht worden, weshalb die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nun über die Vorlage zu befinden haben.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates und das Referendumskomitee empfehlen die Ablehnung.

INHALT

Die Abstimmungsfrage	Seite 22
1. Informationen zur Vorlage	Seiten 22–24
2. Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seite 25
3. Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seite 25
4. Meinung des Referendumskomitees	Seite 26
5. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 26

3

Einführung Jugendvorstoss (Ergänzung der Gemeindeordnung)

Am 27. Mai 2013 hat der Gemeinderat die Motion «Einführung Jugendmotion» an den Stadtrat überwiesen, worauf der Stadtrat die Grundlagen zur Einführung eines Jugendvorstosses ausgearbeitet hat. Mit dem neuen Instrument des Jugendvorstosses sollen die Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich in die Politik einzubringen.

Sowohl im Gemeindegesetz des Kantons Zürich als auch im Bericht und Konzept Jugendpolitik der Stadt Uster wird der Beteiligung von Jugendlichen am politischen Leben grosse Bedeutung beigemessen. Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung befähigt wie auch zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hingeführt werden. Partizipation ist sowohl Instrument zur Vertretung der Anliegen von Jugendlichen als auch Vorbereitung auf die mit der Mündigkeit erwachsende politische Verantwortung.

Mit der Einführung des Jugendvorstosses schafft die Stadt Uster ein Instrument, das die politische Partizipation von Jugendlichen im genannten Sinn stärken kann. Jugendliche erhalten die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen und einen Beschluss zu erwirken. Die demokratisch gewählten Behörden wie Gemeinde- und Stadtrat behalten die volle Kompetenz zur Beschlussfassung; der Jugendvorstoss ermöglicht Jugendlichen, ihre Anliegen in verbindlicher Form einzubringen.

Der Gemeinderat hat, gestützt auf die vom Stadtrat unterbreitete Vorlage, an seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 folgende Form des Jugendvorstosses beschlossen:

- Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.
- Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.
- Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Die Bestimmungen sind in einem neuen Artikel 11a in die Gemeindeordnung der Stadt Uster aufzunehmen und gelangen deshalb zur Volksabstimmung.

Der Gemeinderat hat die Einführung eines Jugendvorstosses (Ergänzung der Gemeindeordnung) an seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 mit 23 : 9 Stimmen beschlossen.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung.

INHALT

Die Abstimmungsfrage	Seite 27
1. Informationen zur Vorlage	Seiten 27–29
2. Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seite 30
3. Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seite 30
4. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 31

Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen (Ergänzung der Gemeindeordnung)

Die Motion 590/2013 «Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat vorzulegen» fordert, dass die Gemeindeordnung der Stadt Uster im Sinne dieses Anliegens angepasst wird. Konkret soll der Stadtrat zukünftig dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweilige Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung, allenfalls zur Kenntnisnahme vorlegen.

Der Gemeinderat hat gestützt auf die vom Stadtrat unterbreitete Vorlage an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 folgende Umsetzung der Motion beschlossen:

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.

Die Bestimmung ist in einem neuen Art. 5 Abs. 4 in die Gemeindeordnung der Stadt Uster aufzunehmen und gelangt deshalb zur Volksabstimmung.

Der Gemeinderat hat der Vorlage an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 mit 19:15 Stimmen zugestimmt.

Die Mehrheit des Gemeinderates empfiehlt die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Ablehnung.

INHALT

Die Abstimmungsfrage	Seite 32
1. Informationen zur Vorlage	Seiten 32 – 34
2. Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seite 34
3. Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seite 35
4. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 35

VORLAGE 1

Genehmigung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Untere Farb», Uster, inkl. Transfer der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen mit einem Buchwert per 31. Oktober 2018 von 4 431 450 Franken

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Untere Farb», Uster, inkl. Transfer der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen mit einem Buchwert per 31. Oktober 2018 von 4 431 450 Franken

1. INFORMATIONEN ZUR VORLAGE

verfasst vom Stadtrat

1.1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

An der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 haben sich 5445 Stimmberechtigte für und 3790 gegen den öffentlichen Gestaltungsplan «Untere Farb» ausgesprochen. Bereits am 2. Mai 2017 hatte ein Stimmbürger beim Bezirksrat Uster einen Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht. In diesem hatte er beantragt, die Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 betreffend den öffentlichen Gestaltungsplan «Untere Farb» sei zu sistieren und das Geschäft anschliessend unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die finanziellen Folgen der erforderlichen Umbuchung der Liegenschaft vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen dem Volk erneut zur Abstimmung vorzulegen. Mit Beschluss vom 5. April 2018 hiess der Bezirksrat den Rekurs gut und hob die Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 auf. Die Stadt Uster wurde aufgefordert, die Volksabstimmung zu wiederholen. In der Abstimmungsweisung seien die Stimmberechtigten über die Konsequenzen der Zonenänderung und die unumstrittene Umbuchung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu informieren sowie über die Tatsache, dass das Verwaltungsvermögen nicht ohne weiteres verwertbar und pfändbar ist. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht wurde die Stadt verpflichtet, die Stimmberechtigten über die Entwicklung der Bewertung des Grundstücks «Untere Farb» (inkl. Ab- und Aufwertungen) sowie über die angefallenen Planungsaufwendungen zu informieren.

Aufgrund der neuen zonenrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat nochmals über den öffentlichen Gestaltungsplan «Untere Farb» beraten und ihn am 21. Januar 2019 erneut festgesetzt.

Sofern auch die Stimmberechtigten dem Gestaltungsplan zustimmen, kann die Stadt Uster die Detailplanung an die Hand nehmen und für den Umbau der Liegenschaft und die Neugestaltung der Parkanlage entsprechende Bauprojekte samt Kreditvorlagen ausarbeiten.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung der Vorlage.

1.2. RAUMPLANERISCHE ASPEKTE DES BEZIRKSRÄTLICHEN ENTSCHEIDS

Im Zonenplan 1984 hat der Gemeinderat für das Gebiet der «Unteren Farb» eine Reservezone festgelegt. 1998 hat der Gemeinderat die im Zonenplan weiss dargestellte Reservezone mit einer Schraffur überlagert und in der Legende neu als «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht (öffentlicher Gestaltungsplan erforderlich)» bezeichnet. Die Weisung wurde mit nachfolgender Erklärung ergänzt: «Was die vorgesehene Bauzone mit Gestaltungsplan betrifft, präzisiert die parlamentarische Raumplanungskommission den Zweck in der Erhaltung der bestehenden Nutzweise, einer angemessenen Erweiterung sowie der guten Einordnung der Bauten und Anlagen.» Um was für eine Bauzone es sich handelt (Kernzone, Wohnzone, Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) wurde weder im Zonenplan noch in der Bauordnung deklariert.

Entdeckt wurde die Diskrepanz im Rahmen der Genehmigung der Planungsvorlage durch den Regierungsrat. Mit Beschluss vom 6. Januar 1999 stellte der Regierungsrat fest, dass für die rechtmässige Umsetzung der Festlegungen im Zonenplan die Bauordnung zwingend mit entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden müsse. Die Stadt Uster wurde eingeladen, diesem Anliegen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung Rechnung zu tragen, was mit der an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 vorgelegten Anpassung des Zonenplanes mit der Bezeichnung der Kernzone für den östlichen Teil des Areals und der Freihaltezone für die westlich anstossende «Farbwiese» erfolgt ist. Da nun der Bezirksrat entschieden hat, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht handelt, werden die neu berechneten finanziellen Auswirkungen nachfolgend dargelegt. Um was für eine Bauzone es sich im Zonenplan 1998 nun handelt, bleibt nach dem Entscheid des Bezirkrates unklar. In Anlehnung an die gebaute Umgebung nimmt der Stadtrat als Berechnungsgrundlage die Werte der Zone W4.

1.3. FINANZIELLE ASPEKTE

Die vom Bezirksrat empfohlene Neubewertung mit der «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» als Grundlage hat zu einer Aufwertung von total Fr. 3 444 820.25 geführt. Der Buchwert der Grundstücke Kat.-Nr. B7464 und Kat.-Nr. B7465 beträgt per 31. Oktober 2018 4 431 450 Franken. Per Ende 2017 betrug der Buchwert der beiden Grundstücke Fr. 986 629.75.

Die Aufwertung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass für die Parzelle Kat.-Nr. B7464 zwei separate Bewertungen durchgeführt wurden. So wurde das Grundstück zweigeteilt und eine Bewertung für das Wohnhaus mit Scheune und eine Bewertung für die Wiese vorgenommen. Aufgrund der neuen Zone (Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht) ergibt sich ein deutlich höherer Wert pro Quadratmeter. So wird für die «Farbwiese» ein Quadratmeterpreis von 1300 Franken als Basis genommen (Landwert 100 Prozent). In der Bewertung 2016 ging man aufgrund der vermeintlichen Reservezone noch von einem Quadratmeterpreis von 50 Franken (Landwert 100 Prozent) aus.

Die Festsetzung des Gestaltungsplans und die dadurch bedingte Anpassung des Zonenplanes führen dazu, dass die beiden zur Diskussion stehenden Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden müssen. Bis anhin wurde ein Transfer von Grundstücken jeweils erst mit dem Baukredit vorgelegt. Dies war auch bei der «Unteren Farb» so vorgesehen. Aufgrund des Entscheids des Bezirkrates erfolgt der Transfer der Grundstücke vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen nun aber bereits mit der Festsetzung des Gestaltungsplans. Konkret bedeutet dies, dass die beiden Grundstücke mit Genehmigung des Gestaltungsplans transferiert werden und damit nicht ohne Weiteres verwertbar und pfändbar sind. Somit kann die «Farbwiese» (Teil von Kat.-Nr. B7464) nicht mehr veräussert und überbaut werden. Mit der neuen Rechnungslegung (HRM2) erfolgen die Abschreibungen anhand der vorgeschriebenen Nutzungsdauer. Mit der Festsetzung des Gestaltungsplans und der dadurch bedingten Anpassung des Zonenplanes wird die aktuell gültige Zone «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» geändert. Das Grundstück Kat.-Nr. B7465 und der überbaute Teil des Grundstückes Kat.-Nr. B7464 werden der Kernzone zugewiesen. Der westliche Teil des Grundstückes Kat.-Nr. B7464 wird der Freihaltezone zugewiesen. Diese Umzonung in die Freihaltezone wird eine deutliche Abwertung zur Folge haben, da dieser Grundstücksteil nicht mehr überbaut werden kann. Konkret wird die Abwertung rund 2,9 Mio. Franken betragen. Sowohl die bereits vorgenommene Aufwertung wie auch die beantragte Abwertung der Grundstücke sind dabei rein buchhalterische Vorgänge.

Die finanzielle Entwicklung der Grundstücke «Untere Farb» ab 1987, soweit diese festgestellt werden kann, wird in der nachfolgenden Tabelle mit den Fussnoten dargestellt. Beginnend mit der Genehmigung des Gemeinderates zum Kauf der Grundstücke im Jahr 1987 zu 2,3 Mio. Franken bis zur Neubewertung der Grundstücke und dem daraus resultierenden neuen Buchwert per 1. Oktober 2018 von 4 431 450 Franken.

Jahr	Text (Beträge in Franken)	Änderung	Buchwert	Differenz
1987	Kauf Grundstücke «Untere Farb» (Genehmigung Gemeinderat) ¹	+2 300 000.00		
1995	Buchwert Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B5790, B5788 und B947) per 31. Dezember 1995 ²		1 829 750.00	-470 250.00
1996	Neubewertung Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B5790, B5788 und B947) ³	-686 250.00		
1996	Buchwert Grundstücke «Untere Farb» per 1. Januar 1996		1 143 500.00	
2006	Neubewertung Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B5790, B5788) ⁴	-209 000.00		
2006	Buchwert Grundstücke «Untere Farb» per 1. Januar 2006		894 000.00	-40 500.00
2009	Landabtretungen an den Kanton Zürich ⁵	-153 500.00		
2014	Wettbewerb «Untere Farb»	+11 274.10		
2015	Wettbewerb «Untere Farb»	+66 609.80		
2016	Neubewertung Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B7464 und B7465; ehemals Kat.-Nr. B5790 und B5788) ⁶	+1 666.10		
2016	Buchwert Grundstücke «Untere Farb» per 1. Januar 2016		809 650.00	-10 400.00
2016	Dachsanierung und provisorische Elektroinstallationen Wohnhaus	+1 602.00		
2016	Anteil Projekt Liegenschaftentwässerung Finanzvermögen	+2 014.65		
2017	Sanierung und Gesamtanierung/Einbau Stadtarchiv und Anteil aus dem Projekt Liegenschaftentwässerung	+173 363.10		
2018	Neubewertung Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B7464 und B7465) ⁷	+3 444 820.25		
2018	Buchwert Grundstücke «Untere Farb» per 1. Oktober 2018		4 431 450.00	

¹ Der Gemeinderat hat den Kauf der Parzellen Kat.-Nr. B5788, B5790 und Kat.-Nr. B947 zu 2,3 Mio. Franken an seiner Sitzung vom 28. September 1987 genehmigt.

² Der Buchwert per 31.12.1995 der Grundstücke betrug 1 829 750 Franken. Der Grund für die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Buchwert kann heute nicht mehr ermittelt werden.

³ Die 1996 erstmals vorgenommene Neubewertung der Grundstücke «Untere Farb» (Kat.-Nr. B5790, B5788 und B947) hatte einen Buchverlust von 686 200 Franken zur Folge. Als Grundlage für die Bewertung wurde das Grundstück Kat.-Nr. B5790 zum Teil der Reservezone respektive der Wohnzone (Bauzone W4) zugewiesen.

⁴ 2006 fand die zweite reguläre Neubewertung der Grundstücke «Untere Farb» statt. Der Buchverlust aufgrund der Neubewertung betrug 209 000 Franken. Als Grundlage für die Bewertung der beiden Parzellen wurde die Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht genommen. Jedoch wurden bei der Parzelle Kat.-Nr. B5790 bei der Fläche nur 686 m² eingegeben (effektiv betrug die Fläche dannzumal 4612 m²). Weshalb es zu diesem Irrtum kam, ist heute nicht mehr nachzuvollziehen. Zudem ist die Bewertung der Parzelle Kat.-Nr. B947 nicht vorhanden.

⁵ Der Stadtrat hat am 27. Januar 2009 die Landabtretungen an den Kanton Zürich genehmigt.

⁶ 2016 fand die dritte reguläre Neubewertung der Grundstücke Kat.-Nr. B7464 und B7465 (ehemals Kat.-Nr. B5788 und B5790), abzüglich Landabtretungen im Jahre 2009 statt. Als Grundlage für die Berechnung wurde die Reservezone genommen, da davon ausgegangen wurde, dass sich die beiden Grundstücke in der Reservezone befinden. (Total Bewertungsgewinn 1666.10 Franken). Die ausgewiesene Differenz von 10 400 Franken resultiert aus den Jahren 2009 bis 2012 und ist im Detail nicht nachzuvollziehen.

⁷ Die Grundstücke «Untere Farb», Kat.-Nr. B7465 und Kat.-Nr. B7464, wurden infolge des Entscheides des Bezirksrates neu bewertet. Als Grundlage dient die Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht. Der aus der Bewertung resultierende Buchgewinn beträgt Fr. 3 444 820.25. Der hohe Buchgewinn ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass praktisch für die Hälfte der Fläche der Parzelle Kat.-Nr. B7464 (Wiese) als Handelswert 1300 Franken pro Quadratmeter (nicht überbaute Grundstücke) genommen werden konnte. Auch für die andere Hälfte der Parzelle Kat.-Nr. B7464 (Wohnhaus und Scheune) wurden als Handelswert die genannten 1300 Franken genommen. Da es sich aber um ein «überbautes» Grundstück handelt, wurde ein reduzierter Landwert für die Berechnungen eingesetzt (975 Franken pro m²). Für die Parzelle Kat.-Nr. B7465 wurden als Landwert pro m² 650 Franken angewendet (½ Handelswert). Der Stadtrat genehmigte die Neubewertung an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2018.

1.4. PROJEKTBEZOGENE ASPEKTE

Die «Untere Farb» liegt im Zentrum von Uster südlich des Stadtparks. Die über 300-jährige Blaufärberei wurde Mitte des 19. Jahrhunderts in ein Bauernwohnhaus mit Ökonomieteil umgebaut. Die Liegenschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Industrielandschaft entlang des Aabachs. Das Gebäude ist zusammen mit der gedeckten Holzbrücke im kommunalen Inventar der Denkmalschutzobjekte enthalten und wurde 1984 vom Stadtrat als Zeuge eines vorindustriellen Gewerbebaus unter Schutz gestellt. 1987 konnte die Stadt Uster die «Untere Farb» für 2,3 Millionen Franken erwerben.

Die Nutzungsmöglichkeiten der denkmalgeschützten Scheune sind sehr eingeschränkt. In den vergangenen 30 Jahren gab es dennoch zahlreiche Ideen für eine öffentliche Nutzung, so zum Beispiel auch den Einbau einer Kleinkunsthöhne. Bisher scheiterten die Projekte an den Auflagen des Denkmalschutzes oder der Feuerpolizei. Weil die Lichtverhältnisse in der Scheune eingeschränkt sind, in den oberirdischen Räumen gute klimatische Bedingungen vorherrschen und das historisch wertvolle Gebäude durch eine zurückhaltende Nutzung geschont wird, eignet sich die «Untere Farb» ideal als Archiv und damit als Gedächtnis der Stadt.

Im Jahr 2011 wurde eine Testplanung über das Zentrum von Uster durchgeführt. Auch die «Untere Farb» wurde in die Planung einbezogen. Klare Nutzungsvorstellungen bestanden damals noch nicht. Die Frage, wie die «Untere Farb» in Zukunft genutzt werden soll, wurde wie folgt beantwortet: «Die Substanz dieses Zeitzuges ist sorgfältig und fachgerecht zu renovieren. Ergänzend soll eine extensive Nutzung gesucht werden, welche mit der Substanz kompatibel ist. Mut zur Leere und Sorgfalt bei der Wahl der Nutzung ist gefragt, da im Umfeld bereits sehr viel passiert.»

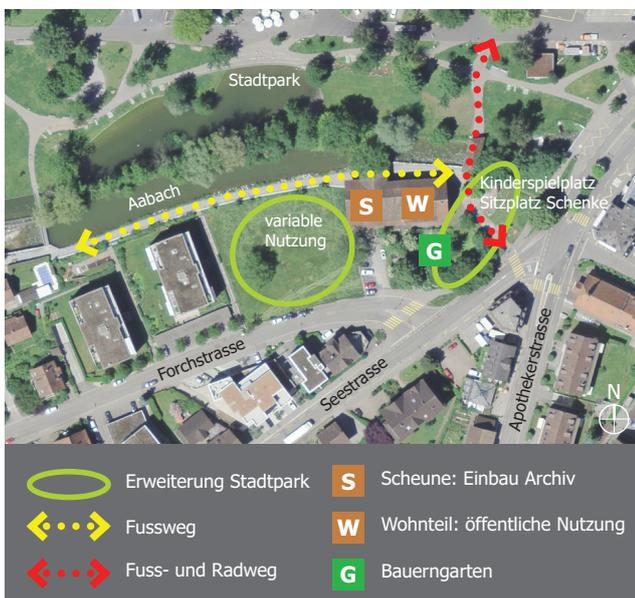


«Untere Farb», Aufnahme von Julius Gujer aus dem Jahre 1885 (Stadtarchiv und Kläui-Bibliothek)



«Untere Farb» (Februar 2016): Die im Vordergrund ersichtliche Wiese soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1.5. NUTZUNGSKONZEPT «UNTERE FARB»



Konzeptideen «Untere Farb»

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Testplanung entwickelte der Stadtrat Uster für die «Untere Farb» ein Nutzungskonzept. Es galt, die in den letzten Jahren baulich vernachlässigte Liegenschaft und die westlich anschliessende Wiese zu sanieren resp. aufzuwerten, damit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Neben der denkmalpflegerischen und baulichen Sanierung der Liegenschaft soll der heutige Wohnteil einer öffentlichen Nutzung mit Gastronomie zugänglich gemacht werden. Im Scheunenteil sollen das Stadtarchiv, die Paul-Kläui-Bibliothek und die städtische Kunstsammlung samt den ergänzenden Arbeitsplätzen eingerichtet werden.

Der bestehende Kinderspielplatz und der dem Wohnhaus vorgelagerte Bauerngarten sollen aufgewertet werden. Sehr wichtig war dem Stadtrat auch, dass die westlich liegende grosse Wiese als sinnvolle Erweiterung des Stadtparks der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann.

1.6. STADTARCHIV

Das Stadtarchiv ist heute auf verschiedene Standorte verteilt, was zu einer wenig effizienten Bewirtschaftung führt. Zudem stösst das Archiv an seine Kapazitätsgrenzen. Aktuell verfügt das Archiv über 2000 Laufmeter Lagerkapazität, langfristig benötigt es hingegen 3000 Laufmeter. Der Bezirksrat hat die aktuelle räumliche Situation 2013 beanstandet, weil sie nicht dem kantonalen Archivgesetz entspricht.

Das kantonale Archivgesetz verpflichtet die Stadt, ein Langzeitarchiv zu führen. Für ein demokratisches System und die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit ist es wichtig, dass staatliches Handeln offen gelegt wird und auch für zukünftige Generationen nachvollziehbar ist. Zu archivieren sind immer die Originale. Werden diese digitalisiert, erleichtert dies die Zugänglichkeit, entbindet aber nicht vor der Pflicht der Aufbewahrung des Originals. Erst wenn die Akte eine elektronische Gültigkeit hat, kann sie auch rein digital aufbewahrt werden. Die Digitalisierung führt demnach dazu, dass die Archive langsamer wachsen. Verkleinern werden sie sich aber nicht.

Im Jahr 2013 gab der Stadtrat eine Standortevaluation für ein neues Archiv in Auftrag. Anhand von Fachliteratur und bereits realisierten Beispielen wurden die verschiedenen Anforderungen an ein zeitgemässes Archiv zusammengetragen. In einem ersten Schritt wurden auf dem Stadtgebiet Uster total 17 mögliche Standorte geprüft. 9 Standorte mussten in der Folge ausgeschlossen werden, da der Realisierungshorizont ungewiss, der Standort nicht im Eigentum der Stadt Uster oder das Vorhaben nicht zonenkonform war. Die verbleibenden 8 Standorte wurden in der Folge vertieft überprüft und anhand einer Matrix bewertet. Am Schluss dieses Auswahlverfahrens standen einander die Variante «Werke Oberlandstrasse» und «Untere Farb» gegenüber. Dabei wurde die «Untere Farb» als geeigneteres Objekt evaluiert. Die zentrale Lage am Stadtpark, die Nähe zum Stadthaus, die Präsenz im öffentlichen Raum und vor allem die Vereinbarkeit der Nutzung mit dem Schutzobjekt waren die gewichtigsten Argumente bei der Standortfindung.

In der «Unteren Farb» sollen primär das historische Archiv sowie die Bestände der Paul-Kläui-Bibliothek untergebracht werden. Beim historischen Archiv handelt es sich um diejenigen Verwaltungsakten, die nach der gesetzlich vorgeschriebenen Frist als für die Stadt Uster wichtige historische Dokumente weiter aufbewahrt werden sollen.

1.7. STUDIENAUFTRAG

Um unterschiedliche bauliche Lösungsvarianten zu prüfen, wurde im Herbst 2014 auf der Basis des unter 1.5. aufgeführten Nutzungskonzeptes ein Studienauftrag «Untere Farb» durchgeführt. Da es sich um ein kommunales Schutzobjekt handelt, galten für die Liegenschaft u. a. folgende einschränkende Rahmenbedingungen:

Wohnhaus

Integraler Erhalt in seinem inneren räumlichen, konstruktiven und gestalterischen Aufbau über alle Geschosse. Der Dachstuhl des Wohnteils ist integral zu erhalten, auf den Ausbau der Dachräume ist zu verzichten.

Scheune

In der Scheune ist die Dach- und Tragkonstruktion weitestgehend zu erhalten.

Umgebung

Typologisch wichtige Umgebungselemente wie Vorgarten, Bauerngarten mit Bienenhaus auf der Südseite, Scheunenvorplatz sowie die öffentlichen Wege und die gedeckte Holzbrücke sind zu erhalten.

Im Studienauftrag musste somit aufgezeigt werden, wie die neuen Nutzungen samt technischen Installationen und feuerpolizeilichen Auflagen in der geschützten Liegenschaft untergebracht werden können.

1.8. DIE NEU VORGEGEHENE NUTZUNG IN DER «UNTEREN FARB»

Das vorgegebene Nutzungsprogramm konnte trotz der strengen Schutzbestimmungen bewältigt werden. Die Einrichtung einer Gaststätte im Erdgeschoss des heutigen Wohnteils ist möglich. Ein angegliederter Aussensitzplatz bietet eine willkommene Ergänzung zum Stadtparkcafé. Die Wiese zwischen Aabach, Forchstrasse und der «Unteren Farb» wird als flexibel nutzbare Parkanlage den heute gut besuchten Stadtpark ergänzen. Im heutigen Wohnteil sind öffentliche Dienstleistungsnutzungen und Büros zulässig. In die Scheune kann das Stadtarchiv samt den dazugehörigen Arbeitsräumen integriert werden. Diese im Studienauftrag nachgewiesenen Nutzungen sind die Grundlage des vorstehenden Gestaltungsplans.

1.9. HOCHWASSERSCHUTZ

Für die «Untere Farb» besteht gemäss der Gefahrenkarte eine geringe Gefährdung durch Hochwasser. Mit dem Projekt «Aabach Stadtpark» konnte 2010 der Hochwasserschutz zwischen der Brücke Seestrasse und dem BUAG-Wehr sichergestellt werden. Um zu verhindern, dass bei Hochwasser das Wasser über die Gerbestrasse der Seestrasse zufließt, verlangt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einen Schutzriegel zwischen der Gerbestrasse und dem Gebäude «Untere Farb». In Art. 4 der Vorschriften zum Gestaltungsplan wird diese bauliche Verpflichtung festgehalten. Das Bau- und Umgebungsprojekt wird diese Auflage erfüllen können.

1.10. ERLÄUTERUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN GESTALTUNGSPLAN

Was ist ein Gestaltungsplan?

Ein Gestaltungsplan gibt den Rahmen und die Spielregeln vor, wie ein Grundstück genutzt und bebaut werden kann. Er macht Einschränkungen und definiert Möglichkeiten. Ein Gestaltungsplan ist präziser als eine Bauordnung mit Zonenplan. Er stellt aber noch kein konkretes Bauprojekt dar, sondern bildet die Grundlage, dass ein solches entwickelt werden kann. Der Gestaltungsplan wird vom Souverän beschlossen, also vom Gemeinderat resp. im vorliegenden Fall aufgrund des vorzunehmenden Transfers der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen von den Stimmberechtigten.

Warum braucht es für die «Untere Farb» einen Gestaltungsplan?

Im Zonenplan bezeichnete der Gemeinderat 1998 für das Grundstück der «Unteren Farb» die Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht (öffentlicher Gestaltungsplan erforderlich). Der Forderung nach einem öffentlichen Gestaltungsplan wird nun zusammen mit der Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung Folge geleistet. Beim Zonenplan ist beim überbauten Grundstücksteil und dem kleinen Grundstück östlich des Bruno-Schmid-Weges die Kernzone und beim westlich liegenden Parkteil die Freihaltezone vorgesehen, damit diese Freifläche unbebaut bleibt. Überlagert wird diese Grundordnung mit dem Gestaltungsplan. Dieser sichert und präzisiert den zukünftig möglichen Umbau der Liegenschaft und die Neugestaltung der Wiese.

Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) begrüsst die sorgfältige Vorgehensweise bei der Umnutzung des Schutzobjektes «Untere Farb». Auch die Region Zürcher Oberland (RZO) hat vom öffentlichen Gestaltungsplan «Untere Farb» und der damit zusammenhängenden Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung zustimmend Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen lagen ab 15. Mai 2015 während 60 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist konnten sich alle interessierten Personen schriftlich zum Vorhaben äussern und Einwendungen erheben. Innert Frist gingen 24 Einwendungen ein. Einige Anliegen konnten berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Einwendungen sind im «Bericht zu den Einwendungen» umfassend behandelt. Dieser kann in der Abteilung Bau der Stadt Uster, Geschäftsfeld Stadtraum und Natur, 3. Stock, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, eingesehen werden (vgl. Hinweis auf Seite 18). Über die Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Planfestsetzung gesamthaft entschieden.

1.11. SO PROFITIERT USTER VOM GESTALTUNGSPLAN

Eine grosszügig zusammenhängende Grünanlage entlang dem Aabach ist ein zentrales Anliegen der Dualstrategie der Stadt Uster. Der vorliegende Gestaltungsplan ist die Voraussetzung, dass die ca. 2000 m² grosse, westlich der «Unteren Farb» liegende Wiese als zusätzliche neue Parkfläche in Ergänzung zum Stadtpark der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann. Der heute sehr gut belebte Stadtpark zeigt deutlich auf, dass grüne Parkanlagen mitten in der Stadt einem grossen Bedürfnis entsprechen.

Das Schutzobjekt «Untere Farb» kann dank des Gestaltungsplans einer verträglichen Nutzung zugeführt und denkmalpflegegerecht saniert werden. Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird diesem denkmalpflegerisch wichtigen Anliegen in hohem Masse Rechnung getragen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass im Erdgeschoss des ehemaligen Wohntraktes eine Gaststätte mit angegliedertem Aussensitzplatz realisiert werden kann. Schliesslich liess sich mit dem Einbau der benötigten Archivräume eine für die heute bestehende Scheune angemessene Nutzung finden. Wo früher Heu und Stroh lagerte – was ja der Sinn einer Scheune war – kann neu, unter Beachtung der integralen Erhaltung der Tragstruktur der Scheune, ein Archiv eingebaut werden. Die Detailplanung, wie etwa die Beleuchtung der Arbeitsräume mit Tageslicht, erfolgt in Absprache mit der Denkmalpflege, so dass die äussere Erscheinung des Schutzobjektes erhalten bleibt.

1.12. WIRD ZUSAMMEN MIT DEM GESTALTUNGSPLAN AUCH DER KREDIT FÜR DIE SANIERUNG DER LIEGENSCHAFT UND DIE NEUGESTALTUNG DES PARKS GESPROCHEN?

Nein. Der Gestaltungsplan bildet die planungsrechtliche Voraussetzung, dass in der Folge aufgrund der Bestimmungen des Gestaltungsplans unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen ein Bauprojekt für das Gebäude und den öffentlichen Park entwickelt werden kann. Die dadurch bedingten Kosten sind dazumal dem Gemeinderat bzw. den Stimmberechtigten separat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die zuständige Abteilung Finanzen geht zur Zeit von Gesamtkosten von rund 8 Millionen Franken aus. Darin enthalten sind unumgängliche Sanierungsmassnahmen.

Der Transfer der Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt mit der Festsetzung des Gestaltungsplans. Der Transfer hat zur Folge, dass die Grundstücke nicht mehr ohne Weiteres verwertbar und pfändbar sind.

1.13. WAS ÄNDERT GEGENÜBER DER WEISUNG VOM 21. MAI 2017?

An den Plänen und an den Vorschriften zum Gestaltungsplan mit den Art. 1–15, die in der Weisung vom 21. Mai 2017 aufgeführt waren, hat sich nichts geändert. Lediglich im Weisungstext wurde der Begriff «Reservezone» durch den Begriff «Bauzone» ersetzt.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Kapitel 1.3. Finanzielle Aspekte dargelegt (Seiten 7 und 8).

1.14. DER ÖFFENTLICHE GESTALTUNGSPLAN «UNTERE FARB», USTER (IM WORTLAUT)

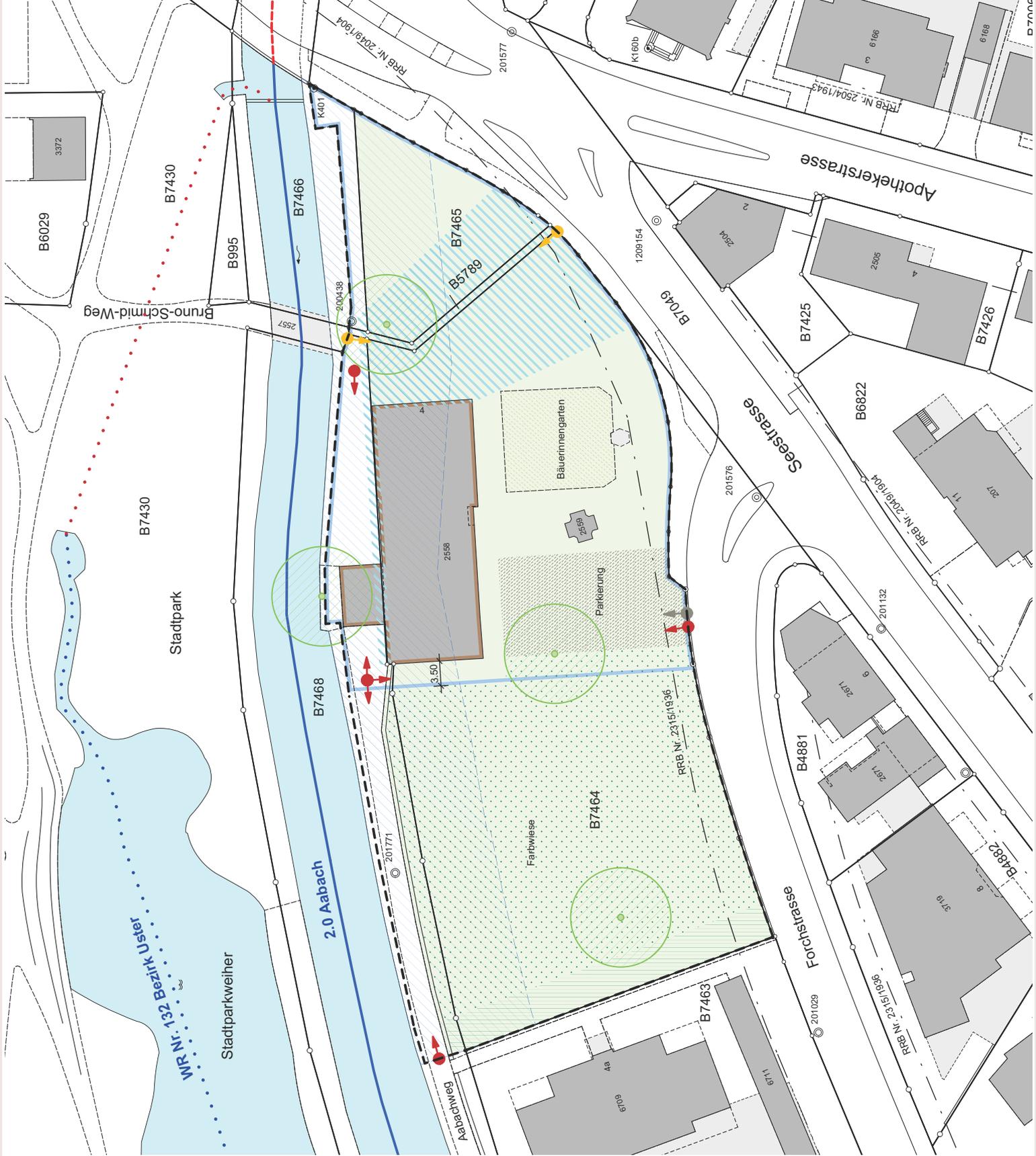
**Situationsplan 1:500, Gestaltungsplan
(Verkleinerung, Seite 13)**

Verbindliche Festlegungen:

-  Geltungsbereich (Art. 2)
-  Gebäudemantel (Art. 4)
-  Hochwasserschutzmassnahmen (Art. 4)
-  Freiraum (Art. 7)
-  Farbwiese (Art. 7)
-  Bäuerinnengarten (Art. 7)
-  Heckensaum (Art. 7)
-  Baum zu erhalten (Art. 8)
-  Zu- und Wegfahrt motorisierter Individualverkehr / Anlieferung (Art. 9)
-  Richtungspunkt Fussweg, öffentlich (Art. 10)
-  Richtungspunkt Fuss- und Radweg, öffentlich (Art. 10)
-  Parkierung (Art. 11)
-  Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 13)

Informative Angaben:

-  Baulinie
-  Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmung GschV
- Aabach**
- 2.0**
-  Gewässerprägung: offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  Gewässerprägung: offen/eingedolt ohne eigene Parzelle



Vorschriften

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziele und Zweck

- ¹ Die «Untere Farb» ist ein kommunales Schutzobjekt. In der Scheune sollen neu das Stadtarchiv sowie die Paul-Kläui-Bibliothek eingebaut werden. Der Wohnteil ist sachgerecht zu renovieren. Der Gestaltungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einbau des Stadtarchivs.
- ² Der Freiraum dient der Öffentlichkeit sowie den Nutzern der «Unteren Farb». Die im Situationsplan bezeichnete Farbwiese ist eine Erweiterung des bestehenden Stadtparks.
- ³ Die Ziele des Gestaltungsplans sind die Gewährleistung einer öffentlichen Nutzung bei gleichzeitigem Erhalt der denkmalpflegerisch wertvollen Bausubstanz sowie eine sorgfältige Umgebungsgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität für die Nutzer und die Öffentlichkeit.

Art. 2 Geltungsbereich und Bestandteile

- ¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes umfasst die Grundstücksflächen innerhalb des im Situationsplan dargestellten Perimeters.
- ² Der Gestaltungsplan besteht aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan im Massstab 1 : 500.

Art. 3 Verhältnis zum übergeordneten Recht

- ¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festlegen, gelten die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes unter Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.
- ² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

B. NUTZUNG UND GESTALTUNG

Art. 4 Baubereich

- ¹ Neu- und Umbauten sind innerhalb des bestehenden Gebäudemantels der Liegenschaft Assekuranznummer 2558 zulässig
- ² Ausserhalb des Gebäudemantels sind folgende Bauteile und Anlagen zulässig:
 - a. Ebenerdige, ungedeckte Parkierungs- und Erschliessungsanlagen;
 - b. Technische Anlagen wie Beleuchtungsanlagen, Kamine, Abluftrohre;
 - c. Anlagen zur Führung eines Aussenrestaurants;
 - d. Kinderspielplätze und Kunstwerke;
 - e. Ungedeckte Veloabstellplätze;
 - f. Kleinbauten wie Gartenhaus und Pavillon;
 - g. Ufermauern.

- ³ Bauten und Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Sie dürfen den historischen Wert des geschützten Ensembles nicht beeinträchtigen.
- ⁴ Wo eine Gefährdung durch Hochwasser besteht, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 5 Nutzung und Nutzungsanordnung

- ¹ Es sind Verwaltungs- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.
- ² In der Scheune sind Nutzungen zulässig, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, insbesondere der Archivnutzung samt den dazugehörigen Arbeitsräumen.
- ³ Im Erdgeschoss ist eine Gaststätte samt Aussensitzplätzen zulässig.

Art. 6 Denkmalschutz

- ¹ Der Schutzzumfang des Gebäudes «Untere Farb» mit der Assekuranznummer 2558 samt Umgebung richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss Nr. 1013 vom 13. November 1984.

C. FREIRÄUME

Art. 7 Freiraum

- ¹ Der Freiraum ist für sich und in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in seinen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.
- ² Die Farbwiese ist als grosszügige Wiesenfläche mit Heckensaum und einzelnen Bäumen zu gestalten.
- ³ Der Bäuerinnengarten ist als Gartenanlage mit integrierten Aussensitzplätzen für die Gaststätte zu gestalten.

Art. 8 Bepflanzung

- ¹ Für die Bepflanzung sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.
- ² Die im Plan bezeichneten Bäume sind soweit wie möglich zu erhalten. Müssen sie entfernt werden, beispielsweise aus Sicherheitsgründen, ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

D. ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG

Art. 9 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr und die Anlieferung erfolgt in dem im Situationsplan bezeichneten Bereich.

Art. 10 Fuss- und Radwegverbindungen

- ¹ Durch das Areal sind ausgehend von den im Situationsplan dargestellten Richtungspunkten geeignete öffentliche Fusswegverbindungen bzw. Fuss- und Radwegverbindungen zu führen. Kombinierte Fuss- und Radwege müssen eine minimale Breite von 3,5 m aufweisen.

Art. 11 Parkierung

- ¹ Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach der kommunalen Parkplatzverordnung vom 1. August 1992 (Reduktionsgebiet A) bzw. der jeweils gültigen Fassung.
- ² Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind oberirdisch in dem im Situationsplan ersichtlichen Bereich anzuordnen.

Art. 12 Fahrradabstellplätze

- ¹ Die Zahl der Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der kommunalen Parkplatzverordnung vom 1. August 1992 bzw. der jeweils gültigen Fassung.

E. UMWELT

Art. 13 Lärmschutz

- ¹ Das im Situationsplan bezeichnete Gebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugewiesen.

Art. 14 Lichtemissionen

- ¹ Himmelwärts gerichtete Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen, welche der Sicherheit dienen oder im öffentlichen Interesse stehen. Sie haben im Sinne einer Vermeidung von Lichtemissionen grundsätzlich so rücksichtsvoll wie möglich zu erfolgen.
- ² Die Beleuchtung von Objekten ist bewilligungspflichtig.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen

- ¹ Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung in Kraft.

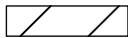
1.15. ANPASSUNG DES KOMMUNALEN SIEDLUNGSPLANES (RICHTPLAN)

Der vom Gemeinderat Uster am 7. April 1984 festgesetzte Siedlungsplan bezeichnet auf dem Gestaltungsplanareal ein «Besonderes Erholungsgebiet B (Festplatz, Rastplatz, Parkanlage und dgl.)». Das Schutzobjekt «Untere Farb» wird gemäss Situationsplan 1 : 10 000 vom August 2015 neu dem «Schutzwürdigen Ortsbild» zugewiesen. Die westlich angrenzende Freifläche verbleibt im «Besonderen Erholungsgebiet».



Legende

1. Siedlungsplan



Halbstädtische Überbauung

Siedlungsgebiet



Wohngebiet



Wohngebiet mit
Gewerbebeerbauung



Industriegebiet



Gebiet mit hohem Anteil
öffentlicher Bauten



Schutzwürdiges Ortsbild



Zentrum

Neu



Schutzwürdiges Ortsbild

2. Landschaftsplan

Erholungsgebiet



Allgemeines Erholungsgebiet



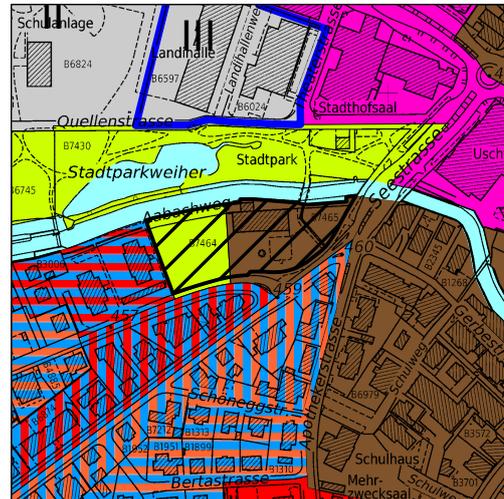
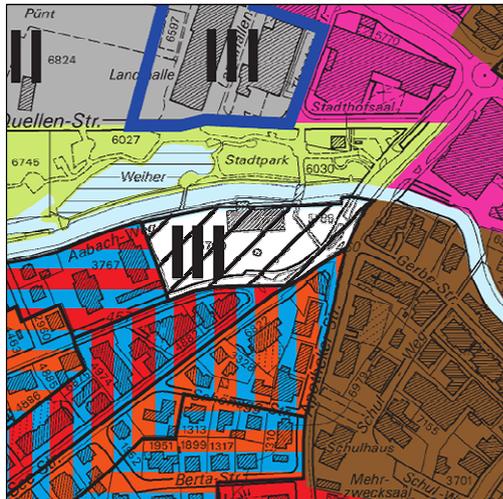
Besonderes Erholungsgebiet



B = Festplatz, Rastplatz,
Parkanlage und dergleichen

1.16. ANPASSUNG DES ZONENPLANES (NUTZUNGSPLAN)

Der Zonenplan 1998 bezeichnet für das Planungsgebiet die «Reservezone mit Gestaltungsplanpflicht». Zusammen mit dem Gestaltungsplan ist die Reservezone einer auf den öffentlichen Gestaltungsplan abgestimmten Nutzungszone zuzuweisen. Gemäss Situationsplan 1:5000 vom August 2015 wird der westliche Arealteil der «Freihaltezone» und der östliche Teil der «Kernzone, Kirchuster, Lärmempfindlichkeitsstufe III» zugewiesen.



Alt

Neu

Legende

Ortsbildschutzzonen

 K3/4 Kernzone, Kirchuster

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

 W3/70 1. Satz Wohnzone, 3-geschossig

 W4/70 1. Satz Zentrumszone, 4-geschossig

 W4/70 2. Satz Zentrumszone, 4-geschossig

 Oe Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen

 F Freihaltezone

 Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht
(Öffentlicher Gestaltungsplan erforderlich)

 Gewässer

Lärmempfindlichkeitsstufe

III

III

III

III

II / III

Die Originalpläne, die Vorschriften, der Bericht gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den Einwendungen zum Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, kann in der Abteilung Bau der Stadt Uster, Oberlandstrasse 78, 3. Stock, Schalder Stadtraum und Natur, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr

Freitag: 08.00 – 15.30 Uhr durchgehend

2. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst vom Stadtrat

Ja zur Nutzung der «Unteren Farb» als Archiv, weil der Handlungsbedarf für ein neues Archiv gross, die öffentliche Nutzung mitten in der Stadt richtig und die Sanierung der «Unteren Farb» ohnehin nötig ist.

Das Stadtarchiv Uster ist heute auf verschiedene Standorte verteilt. Die Platzreserven sind beschränkt, und die Anforderungen an die Sicherheit und die Arbeitsplatzqualität genügen den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr. Eine Verlegung des heutigen Archivs drängt sich deshalb auf.

Um die Mängel zu beheben, den Platzbedarf für die nächsten 40 bis 50 Jahre zu sichern und die Betriebsabläufe zu optimieren, hat der Stadtrat 2013 eine Standortevaluation für ein neues Archiv in Auftrag gegeben. Insgesamt sind 17 Standorte geprüft worden. Am Schluss ist die «Untere Farb» als das meistgeeignete Objekt übrig geblieben.

Das kantonale Archivgesetz unterscheidet zwischen Archiv und Aktenablage. In einem Archiv ist aufzubewahren, was in Zukunft für das Verständnis von Vergangenheit und Gegenwart wichtig ist. Es handelt sich bei einem Archiv also keineswegs um eine Ablage von «Altpapier», sondern um aufbewahrens-werte Dokumente. Diese sollen nicht einfach im Boden versorgt werden, sondern als Zeugen der Vergangenheit sichtbar sein.

In die «Untere Farb» soll nicht nur das historische Stadtarchiv verlegt werden, sondern auch die Paul-Kläui-Bibliothek sowie die städtische Kunstsammlung. Die Kunstsammlung der Stadt Uster lagert heute unter dem Stadthofsaal in einer ehemaligen Truppenunterkunft, wo klimatisch äusserst kritische Verhältnisse vorherrschen. Damit die Anlage auch der Bevölkerung zur Verfügung steht, kann im Erdgeschoss eine Gaststätte, eventuell auch ein Café samt Aussensitzplätzen eingerichtet werden; ein weiterer Beitrag zur Belebung des Zentrums.

Für das Schutzobjekt bestehen besondere Anforderungen. Deshalb kommt dafür nur eine extensive Nutzung in Frage; der Spielraum dafür ist klein. Die Nutzung als «Familienzentrum» beispielsweise fielen unter «intensive Nutzung» und käme deshalb nicht in Frage.

Das Archiv an einem anderen Standort wird nicht günstiger. Die «Untere Farb» muss ohnehin saniert werden, und der Bau eines vernünftigen Archivraums ist auch anderswo aufwendig. Teuer wird es, wenn keine Entscheidung getroffen wird. Dann muss die «Untere Farb» saniert werden, ohne zu wissen, für welche Nutzung. Unter Umständen würden bauliche Massnahmen getroffen, die später wieder geändert werden müssten.

Egal, wo ein Archivraum gebaut wird, überall handelt es sich um einen technisch anspruchsvollen Raum mit hohen Anforderungen beispielsweise an Brandschutz und Massnahmen gegen Wassereintritt. Der Hochwasserschutz kann bei der «Unteren Farb» problemlos gelöst werden.

Der Transfer der Grundstücke mit einem neu bewerteten Buchwert von 4431 450 Franken vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen sind Vorgänge buchhalterischer Natur und bedeuten für die Stadt Uster keinen finanziellen Verlust.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Mehrheit des Gemeinderates ein Ja zur Vorlage.

3. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst von der Minderheit des Gemeinderates

Nein zur Nutzung der «Unteren Farb» als Archiv bedeutet Ja zu einer attraktiveren Nutzung der «Unteren Farb»

Im öffentlichen Gestaltungsplan für das Areal der «Unteren Farb» ist explizit der Einbau eines Archives in der Scheune vorgegeben. Die «Untere Farb» ist ein Herzstück unserer Stadt. Die «Untere Farb» soll zu Recht saniert und einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Das Areal verdient aber eine öffentliche Nutzung, die einer breiteren Bevölkerungsschicht dient und etwas mehr Leben auf das Areal bringt, als den zwei, drei Besuchern pro Tag, die Einsicht in Verwaltungsakten nehmen wollen. Das Besucheraufkommen in einem Verwaltungsarchiv ist zu wenig gross, um diese zentrale Lage zu rechtfertigen. Als mögliche Nutzungen kämen ein Gemeinschaftszentrum, ein Vereinshaus oder ein Naturmuseum in Frage.

Kein Stadtarchiv in der Hochwassergefahrenzone

Das Areal der «Unteren Farb» liegt im Hinweissbereich der Gefahrenkartierung Hochwasser. Die unmittelbare Lage neben dem «gedeckten Brüggli» weist ein zu grosses Gefahrenpotenzial auf. Das Risiko der Verkläusung bei grösserem Hochwasser und die damit verbundene Überschwemmungsgefahr für die «Untere Farb» ist zu gross, um dort das vermeintlich historische Gedächtnis der Stadt Uster anzusiedeln. Ein Stadtarchiv verdient einen Standort, bei dem nicht befürchtet werden muss, dass die Akten und die Kunstsammlung der Stadt von eindringendem Wasser aufgeweicht und unwiederbringlich zerstört werden.

Nein zu einer intensiven Nutzung der Farbwiese

Während die Nutzung des Gebäudes selber durchaus etwas mehr Publikumsverkehr vertragen könnte, wird auf der Farbwiese eine zu intensive Nutzung befürchtet, da diese als Erweiterung des Stadtparkes dienen soll.

Nein zum Gestaltungsplan, damit der Wohnteil weiterhin bewohnt werden darf

Mit einem Änderungsantrag wurde zudem gefordert, dass der Wohnteil des Gebäudes weiterhin mehrheitlich wohnlichen Zwecken dienen soll. Neben der damit erwarteten sozialen Kontrolle der Umgebung sollen damit aber auch weiterhin Mieteinnahmen generiert werden können. Durch die Anwesenheit von Bewohnern wird eine Reduktion des Littering-Problems im Stadtpark erwartet.

Nein zu einer Investition von über 8 Mio. Franken

Die Kosten sind am Explodieren. Im Frühjahr 2016 hiess es noch, dass im Betrag von 4,2 Millionen Franken sowohl die Sanierung der «Unteren Farb», der Einbau des Stadtarchivs sowie die Infrastruktur für die öffentliche Nutzung als Gaststätte enthalten sind. Die neueste Kostenschätzung der Architekten hat nun aber bereits einen Betrag von 8 Millionen Franken ergeben, davon die Hälfte für das Stadtarchiv. Realistisch ist demnach mit rund 10 Mio. Franken zu rechnen.

Aus diesen Gründen empfiehlt eine Minderheit des Gemeinderates ein Nein zur Vorlage.

4. EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat den Öffentlichen Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, an seiner Sitzung vom 21. Januar 2019 mit 22:6 Stimmen festgesetzt und die Grundstücke mit einem Buchwert von 4 431 450 Franken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage abzulehnen.

VORLAGE 2

Die städtische Website www.uster.ch wird amtliches Publikationsorgan der Stadt Uster

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Die städtische Website www.uster.ch wird amtliches Publikationsorgan der Stadt Uster

1. INFORMATIONEN ZUR VORLAGE

verfasst vom Stadtrat

1.1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Analoge und digitale Kommunikation gleichzeitig

Die Stadt Uster nutzt heute für ihre Kommunikation das Internet, Zeitungsinserate, Veranstaltungen, Newsletter, Schaukästen und weitere Kanäle. Dieses Nebeneinander von analogen und digitalen Kanälen ist sinnvoll und soll so bleiben. Es gilt, die Vorteile der Zeitung, wie auch die Chancen des Internets, zu nutzen und miteinander zu verbinden. Mit dem Entscheid, die städtische Website www.uster.ch als amtliches Publikationsorgan festzusetzen, erhält die Stadt Uster einen grösseren Spielraum, um ihre Kommunikation auf die unterschiedlichen Bedürfnisse in der Bevölkerung auszurichten. Mit dem Wechsel des Publikationsorgans rechnet der Stadtrat mit Nettoeinsparungen von 100 000 Franken pro Jahr, die für gezieltere Kommunikationsmassnahmen eingesetzt werden können.

Viele Gemeinden publizieren im Internet

Gemeinden dürfen seit dem 1. Januar 2018 gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung des Kantons amtliche Publikationen rechtswirksam auch digital im Internet veröffentlichen. Viele Gemeinden, darunter Zürich, Wetzikon, Volketswil, Mönchaltorf, Hinwil, Bäretswil, Dürnten und Rüti nutzen diese Möglichkeit bereits heute. Nun möchte auch Uster dem wandelnden Informationsverhalten der Bevölkerung Rechnung tragen und die Website www.uster.ch als amtliches Publikationsorgan festlegen.

An einem Ort alle Informationen finden

Gemäss der städtischen Kommunikationsstrategie ist www.uster.ch die Hauptinformationsquelle der Stadt. Hier kann sich die Bevölkerung über alle städtischen Angelegenheiten umfassend informieren. Deshalb sollen hier auch die amtlichen Publikationen rechtswirksam erfolgen. Mittels Abo-Dienst können die amtlichen Publikationen als E-Mail-Newsletter abonniert werden, mit der Suchfunktion sind sie auch rückwirkend abrufbar.

Weiterhin Inserate im «Anzeiger von Uster»

Je nach Botschaft und Zielgruppe werden weiterhin Inserate im «Anzeiger von Uster» publiziert und weitere analoge Kanäle genutzt. So werden zum Beispiel Bestattungsanzeigen, Baubewilligungen, Notfallnummern, Veranstaltungshinweise weiterhin als Inserate erscheinen. Bei Annahme der Vorlage kann in den Inseraten für Details oder Rechtsmittelbelehrungen auf die rechtsverbindliche Publikation im Internet verwiesen werden und somit weniger Anzeigefläche beansprucht werden.

Gemeinderatsmehrheit und Stadtrat sagen JA

Das vorliegende Volksreferendum bringt den Entscheid des Gemeinderates, der die städtische Website www.uster.ch zum amtlichen Publikationsorgan erklärt, zur Volksabstimmung. Der Rat hat der Vorlage am 24. September 2018 mit 27 : 6 Stimmen zugestimmt. Sofern die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, wird die rechtsverbindliche Veröffentlichung der amtlichen Publikationen wie geplant im städtischen Hauptinformationsmedium unter www.uster.ch erfolgen. Sagen die Stimmberechtigten nein zur Vorlage, gibt es keine Änderung zum heutigen Zustand, der «Anzeiger von Uster» bliebe das amtliche Publikationsorgan.

1.2. DIE VORLAGE IM DETAIL

Ausgangslage

Am 29. November 2018 wurde das Volksreferendum «Veröffentlichung amtlicher Publikationen» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Auslöser war der Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2018. Dieser hatte mit 27 : 6 Stimmen beschlossen, dass die städtische Website www.uster.ch zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster wird. Zudem wurde der Stadtrat beauftragt, ein Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen zu erlassen. Am 29. Januar 2019 bestätigte der Stadtrat das Zustandekommen des Volksreferendums betreffend «Amtliches Publikationsorgan, Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen». Aus diesem Grund wird nun darüber abgestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 7 Gemeindegesetz (GG) müssen Gemeinden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung veröffentlichen. Dazu zählen etwa Baugesuche, Einbürgerungsanträge oder betriebsrechtliche Versteigerungen. Die Gemeinden dürfen das Publikationsorgan selber wählen. In Uster wird das Publikationsorgan gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bestimmt. Gegenwärtig ist der «Anzeiger von Uster» (AvU) das amtliche Publikationsorgan.

Das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz sowie die neue Gemeindeverordnung (VGG), ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft getreten, ermöglichen in § 1 den Gemeinden, die amtlichen Publikationen auch elektronisch im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall neu die elektronische Fassung massgebend.

www.uster.ch als Hauptinformationsquelle

Die Stadt Uster hat ihre Website www.uster.ch in den vergangenen zwei Jahren nach dem Redesign zum zentralen Informationskanal entwickelt. So wurde unter anderem der Newsbereich aufgewertet und ausgebaut. Seit Anfang November 2018 ist die Website auch für mobile Geräte adaptiert. Gemäss den Leitlinien zur Kommunikation der Stadt Uster stellt die städtische Website die Hauptinformationsquelle für die Bevölkerung dar, um sich über Aktivitäten und Dienstleistungen des Stadtrats und der Stadtverwaltung zu informieren. Auf www.uster.ch finden sich unter anderem Angaben über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden und der Verwaltung, Formulare zum Herunterladen und relevante Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip. Zudem stehen den Nutzerinnen und Nutzern verschiedene Abo-Dienste zur Verfügung. So können beispielsweise Medienmitteilungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, Veranstaltungskalender oder politische Geschäfte per E-Mail abonniert werden. Auch amtliche Mitteilungen erfasst die Verwaltung bereits heute parallel zu den Zeitungsinseraten auf www.uster.ch, sie sind ebenfalls unter den Abo-Diensten zu finden. Allerdings können die amtlichen Mitteilungen noch nicht in ihrer Vollständigkeit oder nach einzelnen Amtspublikationstypen – zum Beispiel Baugesuche, Bestattungen, Einbürgerungen – abonniert werden. Dazu bedarf es vorwiegend einer technischen Erweiterung der Website, die die Rechtswirksamkeit der amtlichen Publikationen auch bezüglich Fristenlauf sicherstellt.

Die Stadt Uster will die städtische Website weiter entwickeln und im Rahmen der städtischen Digitalisierungsstrategie ausbauen. Dieser Schritt ist wichtig, denn die Reichweite des Internets ist innerhalb der Bevölkerung hoch. www.uster.ch wird pro Monat durchschnittlich 40 000 Mal besucht. Das Internet erreicht gemäss Bundesamt für Statistik in der Schweiz über 90 Prozent der Bevölkerung. Dabei steigen die Nutzungszahlen auch bei den über 65-Jährigen markant. So nutzten im Jahr 2017 knapp 80 Prozent der 65- bis 74-Jährigen und knapp die Hälfte der über 75-Jährigen das Internet regelmässig. Gleichzeitig sinken bei den Printmedien die Abo- und Leserzahlen seit Jahren kontinuierlich.

Aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten und des sich wandelnden Informationsverhaltens der Bevölkerung erscheint es angemessen, das amtliche Publikationsorgan den neuen Bedürfnissen anzupassen. Die Bevölkerung ist es sich heutzutage gewohnt, unabhängig von Zeit und Raum digital auf Informationen zuzugreifen. Dies kann mit den gedruckten amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster» nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund möchte die Stadt Uster die amtlichen Publikationen künftig in ihrer Vollständigkeit und mit Rechtsmittelbelehrung auf www.uster.ch publizieren. Um die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen sicherzustellen, ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 12 000 Franken und jährlichen Folgekosten von rund 2 000 Franken zu rechnen. Für die Veröffentlichungen von Inseraten und amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster» hat die Stadt Uster im Jahr 2017 rund 130 000 Franken ausgegeben.

Veröffentlichung im Internet ist üblich und nicht diskriminierend

Seit dem 1. Januar 2018 haben im Kanton Zürich mehrere Gemeinden, so zum Beispiel Zürich, Wetzikon, Volketswil, Mönchaltorf, Hinwil, Bäretswil, Dürnten oder Rüti von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die amtlichen Publikationen in ihrer rechtsverbindlichen Form digital zu veröffentlichen. Die elektronische Publikation sei zeitgemäss und gewährleiste eine flächendeckende und zeitnahe Information der Bevölkerung, so die häufigste Begründung.

Auch das kantonale Zürcher Amtsblatt erscheint seit dem 1. Januar 2019 als täglich aktualisierte Internetausgabe und wird nicht mehr wöchentlich gedruckt. Das Bundesgericht erachtet die neue Publikationsverordnung als rechtmässig und hat in seinem Urteil vom 27. November 2018 (1C_137/2018, 1C_139/2018) zwei Beschwerden abgewiesen, wonach mit der Neuerung ältere Menschen diskriminiert würden. Der Verzicht auf die gedruckte Form sei keine Benachteiligung einer Gruppe von Menschen, die diese ausgrenzen oder herabwürdigen würde. Es sei aber nicht von der Hand zu weisen, dass ältere Personen Schwierigkeiten bei der Verwendung elektronischer Geräte und den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten haben könnten. Der Staat ist gemäss Urteil daher gehalten, in vernünftigem Rahmen Ausweichmöglichkeiten vorzusehen, um Ausgrenzungen zu vermeiden.

Stadt Uster kommuniziert auch weiterhin analog

Die Stadt Uster ist sich bewusst, dass nicht alle Menschen einen Zugang zum Internet haben. Deshalb wird die Stadt Uster bei Annahme der Vorlage auch in Zukunft analog informieren. Ergänzend zu www.uster.ch wird je nach Zielgruppe und Mitteilung wie bisher via Inserat, Veranstaltung, Versand oder Schaukästen kommuniziert werden. So würden beispielsweise Bestattungsanzeigen, Baubewilligungen, Projektwettbewerbe, Veranstaltungshinweise, medizinische Notfallnummern und die Öffnungszeiten des Stadthauses weiterhin als Inserat im AvU publiziert werden. Welche Informationen in welchen Kanälen ergänzend kommuniziert werden, liegt bei einer Annahme der Vorlage in der Kompetenz des Stadtrates. Er wird ein entsprechendes Reglement erlassen mit dem Ziel, allen Ustermerinnen und Ustermännern mit einer umfassenden und zielgruppengerechten Kommunikation die Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen.

2. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst vom Stadtrat

Auch die amtlichen Publikationen im Internet zu veröffentlichen, ist zielführend und zukunftsgerichtet. Unter www.uster.ch finden die Bürgerinnen und Bürger damit alle Informationen an einem Ort – sowohl die amtlichen Publikationen als auch jene Informationen, für die keine Publikationspflicht besteht. Die städtischen Informationen können im Internet miteinander verlinkt und jederzeit nachgeschlagen werden. Zudem wird die Stadt unabhängig von einem Verlagshaus und kann auf der eigenen Website schnell auf Aktuelles reagieren.

Die Stadt erreicht über www.uster.ch mehr Bürgerinnen und Bürger als über die Zeitung. Gemäss Bundesamt für Statistik nutzen rund 90% der Bevölkerung das Internet, wobei besonders der Anteil der älteren Generation markant steigt. Trotzdem wollen und können sich nicht alle über das Internet informieren. Diese Bevölkerungsgruppe gilt es, im Umgang mit dem gesellschaftlichen und technischen Wandel zu unterstützen. Abgehängt oder ausgeschlossen wird aber niemand: Die Stadt wird weiterhin je nach Inhalt und Zielgruppe über Inserate und andere traditionelle Kanäle kommunizieren. So werden unter anderem Bestattungsanzeigen, Bauausschreibungen, Veranstaltungen und Notfallnummern weiterhin im Anzeiger von Uster inseriert werden.

Mit dem Wechsel des Publikationsorgans werden rund 100 000 Franken frei. Dieses Geld wird aber nicht eingespart, sondern von der Stadt in eine Verbesserung und einen Ausbau der Kommunikation investiert.

Für die Mehrheit des Gemeinderates ist es eine schlechte Option, sich gegen den Wandel zu stellen. Er möchte mit der Zeit gehen und neben den traditionellen Instrumenten auch die Möglichkeiten der neuen Medien für die Kommunikation zwischen der Stadt und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern nutzen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Mehrheit des Gemeinderates ein Ja zur Vorlage.

3. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst von der Minderheit des Gemeinderates

Der Stadtrat von Uster will darauf verzichten, die amtlichen Publikationen in gedruckter Form allen Einwohnerinnen und Einwohnern zukommen zu lassen. Jede und jeder soll sich diese Informationen selber im Internet holen. In dieser Angelegenheit interessiert jedoch wenig, ob eine Statistik behauptet, die Website von Uster würde monatlich im Durchschnitt 40 000 Mal besucht. Amtliche Nachrichten und Publikationen, inklusive denjenigen, für die keine Veröffentlichungspflicht besteht, gehen einher mit Wertschätzung und Respekt gegenüber jedem einzelnen Bürger und Steuerzahlenden von Uster.

Für unsere Gesellschaft sind Zeitungen wichtige Foren und ein Teil des öffentlichen Raums, in dem es Neues zu erfahren gibt, Debatten geführt und Meinungen gebildet werden. Hier mit der Streichung der amtlichen Publikationen zu sparen, heisst für ein Gemeinwesen einen wichtigen Teil seiner Identität aufzugeben.

Die Information für die Stimmbürgerinnen und Steuerzahlenden betrachten wir als eine Bringschuld. Das ist wie beim Stimmmaterial, das wir auch nicht selber abholen müssen. Demokratische Politik muss offen und transparent sein. Die Informationen müssen für alle leicht erhältlich bleiben, ohne dass man sich selber zuerst einen Zugang dazu suchen muss.

Aus diesen Gründen empfiehlt eine Minderheit des Gemeinderates ein Nein zur Vorlage.

4. MEINUNG DES REFERENDUMSKOMITEES

verfasst vom Referendumskomitee

Mit der Verlagerung der amtlichen Mitteilungen von der gedruckten Presse (Anzeiger von Uster) auf die Homepage der Stadt Uster (Internet) werden einem nicht zu unterschätzenden Teil der Bevölkerung diese Informationen zukünftig vorenthalten.

Die Tatsache, dass ein Teil der Bevölkerung der Stadt Uster keinen Zugang zur digitalen Welt hat oder mit deren Umgang Mühe bekundet, wird unserer Ansicht nach mit dem Beschluss des Gemeinderates zu wenig berücksichtigt.

Dies betrifft vor allem Seniorinnen und Senioren, aber nicht nur.

Auch jüngere Bewohnerinnen und Bewohner wollen die für sie wichtigen Informationen nicht im Internet zusammen suchen, sondern sie gebündelt und übersichtlich abgedruckt in der Presse vorfinden.

Der Zugang zum amtlichen Publikationsorgan sollte für alle möglichst einfach sein und möglichst auch allen offenstehen. Laut der Gemeinderatsweisung sind zwar Pläne vorhanden, gewisse Publikationen im Anzeiger von Uster zu veröffentlichen, zum heutigen Zeitpunkt ist aber noch nicht festgelegt, welche das sein werden.

Ausserdem befürchtet das Referendumskomitee eine Schwächung von kritischem und unabhängigem Journalismus.

Darum ein Nein zur Vorlage.

5. EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 mit 27:6 Stimmen beschlossen, dass die städtische Website www.uster.ch zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster wird.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Eine Minderheit des Gemeinderates und das Referendumskomitee empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage abzulehnen.

VORLAGE 3

Einführung Jugendvorstoss (Ergänzung der Gemeindeordnung)

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Einführung Jugendvorstoss (Ergänzung der Gemeindeordnung)

1. INFORMATIONEN ZUR VORLAGE

verfasst vom Stadtrat

1.1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 11. Februar 2013 wurde beim Gemeinderat die Motion 571 «Einführung Jugendmotion» eingereicht. Die Motion hat den Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat die notwendigen Rechtsgrundlagen vorzulegen, damit in Uster das Instrument der «Jugendmotion» eingeführt werden kann. Zur Begründung der Motion wurde unter anderem ausgeführt, dass es in der Stadt Uster für die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen gegenwärtig keine Instrumente gebe. Kinder und Jugendliche sollen aber ein Recht auf echte Mitwirkung haben, was mit dem Instrument der Jugendmotion garantiert werden könne. Eine bestimmte Anzahl Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Uster soll dem Gemeinderat einen schriftlichen Vorschlag (z.B. längere Badi-Öffnungszeiten, Verschönerung Schulhausplatz, bewachte Unterführung) machen können. Der Gemeinderat könne dann in der Folge die Jugendmotion ablehnen oder an die zuständige Behörde überweisen. Diese hätte dem Gemeinderat innert einer gewissen Frist einen Beschlussentwurf vorzulegen, über den der Gemeinderat endgültig zu entscheiden hätte.

Der Gemeinderat hat die Motion an seiner Sitzung vom 27. Mai 2013 dem Stadtrat überwiesen. In seinem Bericht und Antrag hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Einführung eines allgemeinen Jugendvorstosses vorgeschlagen, da damit die Verwechslung mit dem parlamentarischen Instrument der Motion verhindert werden könne. Ebenso sollte der Jugendvorstoss im Gegensatz zur parlamentarischen Motion auch Gegenstände betreffen können, die in der Kompetenz einer anderen Behörde als derjenigen des Gemeinderats liegen. Der Gemeinderat hat diesen Bericht und Antrag am 10. Februar 2014 für erheblich erklärt und den Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine definitive Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Prüfung des vom Stadtrat dem Gemeinderat in seinem Bericht und Antrag vorgeschlagenen Gesetzestextes kam dann aber das Gemeindeamt des Kantons Zürich zum Schluss, dass das Gemeindegesetz eine Einführung eines derart umfassenden Jugendvorstosses nicht abdecke. So könnten die für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Befugnisse im Sinne von institutionalisierten Teilhaberechten nur Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Darüber hinausgehende Vorstösse von Nichtstimmberechtigten seien als Petition zu qualifizieren. In einem weiteren Punkt hält das Gemeindeamt fest, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes als Jugendvorstoss das Postulat im Vordergrund stehe.

Gestützt auf die vom Stadtrat in der Folge dem Gemeinderat unterbreitete Vorlage hat dieser an seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 die folgende Form des Jugendvorstosses mit 23 zu 9 Stimmen beschlossen:

- Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.
- Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.
- Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Die Bestimmungen sind in einem neuen Art. 11a in die Gemeindeordnung der Stadt Uster aufzunehmen und gelangen deshalb zur Volksabstimmung.

Die Mehrheit des Gemeinderates sowie der Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung.

1.2. DIE VORLAGE IM DETAIL

Ausgangslage

Im Jahr 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie umfasst 54 Artikel und garantiert Überleben, Schutz und Entwicklung von Kindern. Die Konvention basiert auf den Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Kindeswohls sowie der Anhörung von Kindern. Die Mitwirkung und der Einbezug von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Aspekt der Konvention und wird daher im Gemeindegesetz wie auch im Bericht und Konzept Jugendpolitik der Stadt Uster aufgenommen.

Zur Förderung dieser politischen Partizipation wurden verschiedene Instrumente entwickelt, wobei die Kinder- und Jugendparlamente zu den bekanntesten zählen. Neben dieser institutionalisierten Form der Mitwirkung, die in 16 Städten der Schweiz zu finden ist, besteht in 10 Städten die Möglichkeit, einen Jugendvorstoss einzureichen.

Am 11. Februar 2013 wurde beim Gemeinderat die Motion 571 «Einführung Jugendmotion» eingereicht. Die Motion hat den Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat die notwendigen Rechtsgrundlagen vorzulegen, damit in Uster das Instrument der «Jugendmotion» eingeführt werden kann. Zur Begründung der Motion wurde unter anderem ausgeführt, dass es in der Stadt Uster für die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen gegenwärtig keine Instrumente gebe. Kinder und Jugendliche sollen aber ein Recht auf echte Mitwirkung haben, was mit dem Instrument der Jugendmotion garantiert werden könne. Eine bestimmte Anzahl Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Uster soll dem Gemeinderat einen schriftlichen Vorschlag (z.B. längere Badi-Öffnungszeiten, Verschönerung Schulhausplatz, bewachte Unterführung) machen können. Der Gemeinderat könne dann in der Folge die Jugendmotion ablehnen oder an die zuständige Behörde überweisen. Diese hätte dem Gemeinderat innert einer gewissen Frist einen Beschlussentwurf vorzulegen, über den der Gemeinderat endgültig zu entscheiden hätte.

Der Gemeinderat hat die Motion an seiner Sitzung vom 27. Mai 2013 dem Stadtrat überwiesen. In seinem Bericht und Antrag hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Einführung eines allgemeinen Jugendvorstosses vorgeschlagen, da damit die Verwechslung mit dem parlamentarischen Instrument der Motion verhindert werden könne. Ebenso sollte der Jugendvorstoss, im Gegensatz zur parlamentarischen Motion, auch Gegenstände betreffen können, die in der Kompetenz einer anderen Behörde als derjenigen des Gemeinderats liegen. Der Gemeinderat hat diesen Bericht und Antrag am 10. Februar 2014 für erheblich erklärt und den Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine definitive Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Prüfung des vom Stadtrat dem Gemeinderat in seinem Bericht und Antrag vorgeschlagenen Gesetzestextes kam dann aber das Gemeindeamt des Kantons Zürich zum Schluss, dass das Gemeindegesetz eine Einführung eines derart umfassenden Jugendvorstosses nicht abdecke. So könnten die für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Befugnisse im Sinne von institutionalisierten Teilhaberechten nur Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Darüber hinausgehende Vorstösse von Nichtstimmberechtigten seien als Petition zu qualifizieren. In einem weiteren Punkt hielt das Gemeindeamt fest, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes als Jugendvorstoss das Postulat im Vordergrund stehe.

Umsetzung Jugendvorstoss

Die Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 soll um einen neuen Artikel 11a ergänzt werden. Dieser enthält drei Absätze, die auf folgenden Rahmenbedingungen für den Jugendvorstoss beruhen: Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen. Das Gemeindegesetz gibt sodann vor, dass ein solcher Jugendvorstoss zwingend einen Gegenstand betreffen muss, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Petition bei jeder Behörde, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde einzureichen. Besonders Anliegen, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, können damit eingebracht werden. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von 20 Jugendlichen unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums eigenhändig zu unterschreiben. Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen.

Die gesetzlich notwendige Institutionalisierung und Formalisierung des Jugendvorstosses ist eine Hürde bei der Nutzung dieses Instruments und kann für Jugendliche auch abschreckend wirken. Der oder die städtische Jugendbeauftragte steht aus diesem Grund während des gesamten Verfahrens als erste Ansprechperson zur Verfügung, führt durch den Prozess und hilft bei Fragen wie auch bei Unklarheiten weiter.

Die Anliegen von Jugendlichen können mittels eines Formulars mit Feldern zur Unterschriftensammlung erfasst werden. Die Unterschriften sowie der Antrag werden beim Jugendbeauftragten der Stadt Uster eingereicht. Dieser unterstützt anschliessend die Erstunterzeichner bei der Organisation einer Versammlung, an der über die Einreichung des Vorstosses ein Beschluss gefasst wird. An der Versammlung können alle Unterzeichnungsberechtigten teilnehmen.

Die Versammlung kann den Jugendvorstoss überweisen, zurückziehen und auch abändern. Die Versammlung bestimmt darüber hinaus diejenigen Personen, die den Vorstoss gegenüber dem Gemeinderat vertreten. Sollte es sich beim Vorstoss um einen Gegenstand handeln, der nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt, kann die Versammlung die Umwandlung in eine Petition beschliessen. Auch bei einer Umwandlung in eine Petition werden Zuständige benannt, die für eine allfällige Anhörung bei der entsprechenden Behörde als Ansprechpersonen gelten.

Der Jugendvorstoss wird beim Ratspräsidium eingereicht. Anschliessend wird das Geschäft nach den Regeln der parlamentarischen Vorstösse behandelt. Die in der Versammlung benannten Personen vertreten das Anliegen vor dem Gemeinderat. Alle in den Verfahrensablauf involvierten Stellen sind gehalten, das Geschäft speditiv zu behandeln. Die erstunterzeichnenden Jugendlichen werden über den Verlauf informiert.

1.3. ART. 11A GEMEINDEORDNUNG DER STADT USTER (IM WORTLAUT)

¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

2. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst vom Stadtrat

Die Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sind unbefriedigend. Für die politische Partizipation gibt es in der Stadt Uster gegenwärtig keine Instrumente. In einer Demokratie sollen aber möglichst viele Menschen aus allen Alterskategorien und sozialen Schichten ihre Meinung einbringen und mitbestimmen können, dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Das Instrument des Jugendvorstosses ist ein kostengünstiges und für die Grösse von Uster angemessenes Instrument. Selbstverständlich wird sich mit der Möglichkeit des Jugendvorstosses das Verhältnis der Jugendlichen zur Politik nicht grundlegend ändern. Jugendliche werden sich nicht plötzlich in Scharen für politische Fragen interessieren. Auch aufgrund der Erfahrung in anderen Städten ist sodann nicht mit übermässigem Aufwand für den Gemeinderat oder die Verwaltung zu rechnen. Der Umfang von ein bis zwei Vorstössen pro Legislatur wird kaum überstiegen werden.

Mit dem Jugendvorstoss erhalten die Jugendlichen ganz konkret die Möglichkeit, sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen und politisch mitzubestimmen. Die Jugendlichen können ein Thema, das sie betrifft oder interessiert, auf die politische Agenda setzen. Das Interesse für politische Fragen wird geweckt und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen gestärkt. Die Stadt Uster signalisiert ihren jungen Bewohnerinnen und Bewohnern damit, dass sie ernst genommen werden und ihre Meinung wichtig ist.

Die Entscheidung, wie mit den Anliegen eines Jugendvorstosses umgegangen wird, bleibt weiterhin den demokratisch gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorbehalten.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Mehrheit des Gemeinderats ein Ja zur Vorlage.

3. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst von der Minderheit des Gemeinderates

Das Zürcher Stimmvolk hat 2005 in der Kantonsverfassung das Mindestalter für die direkte politische Teilhabe auf 18 Jahre festgelegt. Für die Ratsminderheit ist unbestritten, dass daneben auch das Interesse von Jugendlichen an politischen Anliegen und Themen unterstützt werden muss. Wer sich in der Stadt Uster einbringen und engagieren will, soll dies auch tun können. Für die Ratsminderheit ist jedoch klar, dass mit der Einführung des Jugendvorstosses dieses Ziel nicht erreicht wird. Vielmehr wird die vorgelegte Variante zu enttäuschten Gesichtern und Politikverdruss bei den Jugendlichen führen.

Die gesetzlichen Hürden sind nämlich zu hoch, um eine niederschwellige und unkomplizierte Möglichkeit für einen Jugendvorstoss anbieten zu können. Der zur Abstimmung gelangende Vorschlag ist entsprechend umständlich und will eine Lösung erzwingen, die niemand so gewollt hat. Ausschliesslich diejenigen Anliegen von Jugendlichen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, sind zur Eingabe berechtigt, was kaum je der Fall sein wird. Anstatt Begeisterung und Unterstützung finden die jugendlichen Vorstösser daher eine enttäuschende direkte Ablehnung und den Verweis auf die unverbindliche Petition. Dieses Mittel existiert bereits jetzt und auch ohne den komplizierten Jugendvorstoss.

Die Ratsminderheit ist der Ansicht, dass die Teilnahme am politischen Geschehen über Jungparteien vorzuziehen ist und konkrete Anliegen über Mitglieder des Gemeinderats eingebracht werden sollten. So findet ein politischer Austausch statt und die Jugendlichen erhalten bereits zu Beginn eine realistische Einschätzung zu ihrem Antrag.

Zusammengefasst errichtet die vorgeschlagene Regelung eine kaum zu überwindende Hürde und führt zu Enttäuschung und Politikverdruss bei den Jugendlichen. Sie könnte nicht zuletzt daher vom Regierungsrat nicht bewilligt werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt eine Minderheit des Gemeinderates ein Nein zur Vorlage.

4. EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat die Einführung eines Jugendvorstosses (Ergänzung der Gemeindeordnung) an seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 mit 23 : 9 Stimmen beschlossen.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung.

VORLAGE 4

Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen (Ergänzung der Gemeindeordnung)

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen (Ergänzung der Gemeindeordnung)

1. INFORMATIONEN ZUR VORLAGE

verfasst vom Stadtrat

1.1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 20. Dezember 2013 wurde die Motion 590/2013 «Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat vorzulegen» eingereicht. Diese fordert, dass die Gemeindeordnung revidiert und wie folgt ergänzt wird: Der Stadtrat hat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweilige Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung, allenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat am 04. Februar 2014 in seiner ersten Stellungnahme die Ablehnung der Motion. Anlässlich seiner Sitzung vom 10. Februar 2014 beschloss der Gemeinderat, die Motion dem Stadtrat zu überweisen. Mit Bericht und Antrag vom 23. September 2014 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, dem Bericht zur Motion 590 zuzustimmen und die Motion abzulehnen. Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 3. November 2014 die Erheblicherklärung der Motion. Der Stadtrat hat daraufhin dem Gemeinderat am 22. September 2015 einen Beschlussentwurf vorgelegt. Dieser beinhaltet, dass die Gemeindeordnung mit einem neuen Art. 5 Abs. 4 wie folgt ergänzt werden soll:

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.

Die Mehrheit des Gemeinderates empfiehlt die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates sowie der Stadtrat empfehlen die Ablehnung.

1.2. DIE VORLAGE IM DETAIL

Ausgangslage

Im Dezember 2013 wurde die Motion 590/2013 «Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat vorzulegen» eingereicht.

Der Motionstext lautet wie folgt:

«Der Stadtrat wird ersucht, dem Gemeinderat bzw. der Stimmbevölkerung eine Revision der Gemeindeordnung zu unterbreiten, wonach der Stadtrat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweilige Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung, allenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen hat.»

Die Begründung der Motion lautet:

«Die Energie Uster AG wurde vor 13 Jahren von einer städtischen Verwaltungseinheit in eine Aktiengesellschaft ausgelagert. Die Zusammenarbeit zwischen der Energie Uster AG wird in verschiedenen Papieren geregelt: Gemeindeordnung, Konzession und Statuten der AG. Die Aktien befinden sich zu 100 % im Eigentum der Stadt. Die Aktionärsrechte werden durch den Stadtrat vertreten. Dazu hat er eine Eigentümerstrategie. Letzteres wird in Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung geregelt. Die Aufgaben und damit die Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates erschöpfen sich in der Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts der AG.

Diese als lediglich marginal zu bezeichnende Einflussmöglichkeit des Gemeinderats hat sich im Verlaufe der Jahre als sehr problematisch erwiesen und quer durch die meisten Fraktionen zu mehr oder weniger laut geäußertem Unmut ob dieses Demokratiedefizits geführt. Klar ist, dass nicht sämtliche Entscheide auch von grösserer Tragweite, die auf Stufe Aktionariat zu fällen sind, dem Parlament vorgelegt werden können. Es wäre indessen dringend zu wünschen, dass das Parlament nicht nur anlässlich der jährlichen Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Energie Uster AG retrospektiv Kritik anbringen könnte, sondern dass die demokratische Mitwirkung des Gemeinderats auch proaktiv mittels Einflussnahme auf die vom Stadtrat zu verfassende Eigentümerstrategie erfolgen würde. Dies würde nicht zuletzt auch die politische Legitimation der Aktionärsentscheide des Stadtrats erhöhen.»

Die Motion 590/2013 «Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG ist dem Gemeinderat vorzulegen» wurde am 20. Dezember 2013 eingereicht. Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat am 04. Februar 2014 in einer ersten Stellungnahme die Ablehnung der Motion. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2014 beschloss der Gemeinderat, die Motion dem Stadtrat zu überweisen. Mit Bericht und Antrag vom 23. September 2014 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, dem Bericht zur Motion 590 zuzustimmen und die Motion abzulehnen. Der Gemeinderat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 3. November 2014 als erheblich. Der Stadtrat hat daraufhin dem Gemeinderat am 22. September 2015 einen Beschlussentwurf vorgelegt, den der Gemeinderat am 18. Januar 2016 mit 19 : 15 Stimmen angenommen hat.

Die «Energie Uster AG» (EnU) ist seit dem 01. Januar 2000 für die Strom-, Wasser- und Gasversorgung der Stadt Uster zuständig. Die EnU ist die Nachfolgegesellschaft der vormaligen «Städtischen Werke Uster», die zuvor eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts war. Als Grund für die neue Rechtsform wurde unter anderem in den Unterlagen zur Gemeindeabstimmung aufgeführt, dass die «Städtischen Werke Uster» mehr Eigenständigkeit, mehr Selbstverantwortung und die notwendige kommerzielle und organisatorische Flexibilität erhalten sollten, um auf den liberalisierten Energiemärkten bestehen zu können.

Erwägungen

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die bis anhin getätigte Praxis, bei der die Eigentümerstrategie der «Energie Uster AG» dem Gemeinderat via Aktenauflage zur Kenntnis gebracht wird, den Anforderungen des Motionärs genügt. Damit ist auch sichergestellt, dass die «Energie Uster AG» weiterhin am schnelllebigen Energiemarkt rasch handeln und möglichst unabhängig von parteipolitischen Diskussionen energiewirtschaftliche Entscheidungen treffen kann. Zudem ist der Stadtrat überzeugt, dass die Auslagerung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung in eine Aktiengesellschaft den vom Volk genehmigten Auftrag optimal erfüllt. Aus den bereits genannten Überlegungen heraus hat das Stimmvolk im Jahr 2000 die in Art. 5 Abs. 1–3 Gemeindeordnung enthaltene Regelung angenommen. Ein stärkerer Einbezug des Gemeinderates wurde dazumal bewusst nicht vorgesehen. Daran soll festgehalten werden.

Der Gemeinderat wird zudem neben der in der Aktenauflage jeweils ersichtlichen Eigentümerstrategie und der Genehmigung des Geschäftsberichtes via Kommissionen periodisch über die strategische Ausrichtung sowie über aktuelle Geschäfte der «Energie Uster AG» informiert. Somit hat der Gemeinderat Kenntnis über die Aktivitäten und Verhältnisse der «Energie Uster AG». Es trifft deshalb nicht zu, dass sich die Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates in der jährlichen Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes erschöpfen. Vielmehr kann der Gemeinderat zum Beispiel bereits heute in den jeweiligen Kommissionen Fragen an die Verantwortlichen der «Energie Uster AG» stellen, er kann parlamentarische Vorstösse einsetzen oder er hat, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit, die Eigentümerstrategie und auch die Indikatoren zur Eigentümerstrategie in der Aktenauflage des Gemeinderates einzusehen.

Der Stadtrat kann deshalb kein Demokratiedefizit feststellen. Die Auslagerung in eine Aktiengesellschaft entspricht dem in einer Volksabstimmung geäusserten Volkswillen und wurde auch im Artikel 5 der Gemeindeordnung zur Energie- und Wasserversorgung in seiner jetzigen Form vom Volk verabschiedet. Schliesslich wird der Stadtrat, der die Aktionärsrechte der Stadt Uster als Eigentümerin der «Energie Uster» ausübt, in einer Volkswahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Stadt Uster bestimmt. Aus all diesen Gründen kann von einem Demokratiedefizit nicht die Rede sein.

Was würde bei einem Nein oder einem Ja passieren

Bei einem Nein zur Änderung der Gemeindeordnung würde der Stadtrat dem Gemeinderat weiterhin Änderungen der Eigentümerstrategie via Aktenaufgabe zur Kenntnis bringen. Bei einem Ja würde die Gemeindeordnung mit nachstehenden Abs. 4 zum Artikel 5 ergänzt.

1.3 ARTIKEL 5 DER GEMEINDEORDNUNG (IM WORTLAUT)

¹⁻³ unverändert

⁴ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.

2. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst vom Stadtrat

Die Energie Uster AG wurde im Juni 1999 von einer städtischen Verwaltungseinheit in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Deren Aktien befinden sich zu 100% im Eigentum der Stadt. Der Stadtrat ist Vertreter der Eigentümerschaft und nimmt die entsprechenden Aktionärsrechte wahr. Mit einer Eigentümerstrategie legt der Stadtrat dar, wie er die Ustermer Energie- und Wasserversorgung strategisch zu lenken gedenkt.

Gemäss dem geltenden Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung nimmt der Gemeinderat an einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft (Energie Uster AG) Kenntnis. Darin, das heisst in einer bloss rückblickenden Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts, erschöpfen sich aktuell die Aufgaben und die Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates. Alles, was darüber hinausgeht, ist reiner politischer Goodwill des Stadtrates gegenüber dem Gemeinderat und damit natürlich auch der Öffentlichkeit.

Diese sehr marginalen Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates auf die strategische Ausrichtung der Energie Uster AG haben sich im Verlaufe der Jahre immer wieder als problematisch erwiesen. Im Rahmen des Gemeinderates wurde Unmut ob dieses Demokratiedefizits geäussert. Es ist klar, dass nicht sämtliche Entscheide auch von grösserer Tragweite dem Gemeinderat vorgelegt werden können. Es ist indessen dringend zu wünschen, dass der Gemeinderat nicht nur anlässlich der jährlichen Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Energie Uster AG retrospektiv Kritik anbringen kann, sondern dass die demokratische Mitwirkung des Gemeinderates auch proaktiv mittels Einflussnahme auf die vom Stadtrat zu verfassende Eigentümerstrategie erfolgen kann. Dies erhöht nicht zuletzt auch die politische Legitimation der Aktionärsentscheide des Stadtrats. Ziel der Ergänzung der Gemeindeordnung ist somit die rechtliche Festschreibung einer bisher auf rein freiwilliger Basis erfolgten Information des Gemeinderates und indirekt der Öffentlichkeit, wie der Stadtrat als Vertreter der Eigentümerschaft die Ustermer Energie- und Wasserversorgung strategisch zu lenken gedenkt.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Mehrheit des Gemeinderates ein Ja zur Vorlage.

3. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst von der Minderheit des Gemeinderates

Am 19. Juni 1999 stimmten die Stimmbürgerinnen und -bürger von Uster der Gründung der «Energie Uster AG» (EnU) zu. Seit dem 1. Januar 2000 ist die EnU für die Strom-, Wasser- und Gasversorgung der Stadt Uster zuständig. Als Grund für die Verselbständigung wurde damals unter anderem genannt, dass die bisherigen «Städtischen Werke Uster» mehr Eigenständigkeit, mehr Selbstverantwortung und die notwendige kommerzielle und organisatorische Flexibilität erhalten sollten, um auf den liberalisierten Energiemärkten bestehen zu können. An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Die EnU erfüllt ihre Aufgaben seither mit grossem Erfolg und Akzeptanz bei der Bevölkerung und allen politischen Lagern. Es besteht kein Anlass, die Spielregeln zu ändern. Ein Demokratiedefizit, wie die Befürworter geltend machen, besteht jedenfalls nicht, und die Eigentümerstrategie wird dem Gemeinderat heute schon zur Kenntnis gebracht. Auch wenn der neu vorgesehene Art. 5 Abs. 4 Gemeindeordnung nur eine Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie durch den Gemeinderat vorsieht, geht er doch in die falsche Richtung. Er öffnet die Tür für eine Aufweichung der von der Stimmbevölkerung vorgesehenen und bewährten Selbständigkeit der EnU.

Aus diesen Gründen empfiehlt eine Minderheit des Gemeinderates ein Nein zur Vorlage.

4. EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat die Ergänzung der Gemeindeordnung, wonach die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen ist, an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 mit 19 : 15 Stimmen beschlossen.

Die Mehrheit des Gemeinderates empfiehlt die Annahme der Vorlage. Eine Minderheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Ablehnung.

